

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Kommunalwahl 2009 - Wahlprüfung
In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des
Herrn Karl-Heinz Daniel, Köln, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln
am 30. August 2009**

Beschlussorgan

Rat

| Beratungsfolge | Abstimmungsergebnis | | | | | | |
|-----------------------|---------------------|--|--------------------------|-------------------------------|--------------|--------------------------|----------------------------|
| | Datum/ Top | zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr. | abge- lehnt | zu- rück- ge- stellt | verwiesen in | ein- stim- mig | mehr- heitlich gegen |
| Wahlprüfungsausschuss | 24.11.2009 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |
| Rat | 17.12.2009 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des

Herrn Karl-Heinz Daniel, Köln, Einspruchsführer,

vom 30. September 2009, eingegangen am 6. Oktober 2009, gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln am 30. August 2009 wird beschlossen:

Der Wahleinspruch ist unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Haushaltmäßige Auswirkungen

| | | | | |
|---|---|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ € | Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ % | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ € | Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ € |
| Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____ | | Einsparungen (Euro) _____ | | |

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**A.) Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 30.09.09, beim Wahlleiter eingegangen am 06.10.09, hat der Einspruchsführer zu seinem Einspruch und Antrag auf Neufeststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bezirksvertretung Rodenkirchen im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Das vorläufige Wahlergebnis im Stadtbezirk Rodenkirchen habe für die Wählergruppierung Freie Wähler - Kölner Bürger Bündnis (FW-KBB) eine absolute Anzahl von 1.037 Stimmen ausgewiesen, bei einer Gesamtstimmenzahl von 40.704. Die Feststellung des endgültigen amtlichen Endergebnisses durch den Wahlausschuss der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 08.09.09 habe davon abweichend eine Stimmenzahl von 1.052 für das FW-KBB ergeben, bei einer Gesamtstimmenzahl von 40.710. Auf Grundlage dieser Daten ergebe sich allein bei einer Abweichung von zwei zusätzlichen Stimmen zugunsten der FW-KBB eine andere Zusammensetzung in der Bezirksvertretung.

Im Rahmen der Vorprüfungen der Wahlniederschriften würden die dort vorgesehenen Plausibilitätsprüfungen lediglich Rechenfehler in den Wahlniederschriften erkennen. Eine weitergehende Überprüfung der tatsächlich abgegebenen Stimmen, im Sinne einer zutreffenden Erfassung der Stimmzettel und deren richtige Stimmenanzahl-Übernahme in die Wahlniederschrift, erfolge nicht. Bei der Feststellung der Ergebnisse durch die Wahlvorstände komme es in der Praxis immer zu „menschlichen“ Fehlern. Diese würden sich zwar erfahrungsgemäß bei 5.000 oder mehr abgegebenen Stimmen je Partei ausgleichen. Im vorliegenden Fall sei das Ergebnis aber dermaßen knapp, dass eine Neufeststellung des Ergebnisses von Nöten sei.

Mit Schreiben vom 10.11.2009, eingegangen am selben Tag, ergänzt der Einspruchsführer seinen Vortrag wie folgt:

Die Vorprüfung der Wahlunterlagen für die Wahl der Bezirksvertretung Rodenkirchen für die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses habe erhebliche Abweichungen der absoluten Stimmzahlen zwischen dem endgültigen Endergebnis und dem Ergebnis aufgrund der Vorprüfung ergeben. Bei der auf dieser Basis durchgeführten Kontrollberechnung – hinsichtlich einer möglichen Änderung der Sitzverteilung – seien die zuvor vom Einspruchsführer aufgeführten „zwei mandatsrelevanten Stimmen“ für die FW-KBB „weggezählt“ worden. Es habe sich gezeigt, dass bereits eine zusätzliche Stimme für die KBB eine andere Sitzverteilung zu Folge hätte.

B.) Rechtliche Würdigung:

I.) Der vorliegende Wahleinspruch ist am 06.10.2009 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen und enthält eine Begründung. Der Einspruch ist damit form- und fristgerecht erklärt worden. Der Einspruchsführer ist auch wahlberechtigt für das Wahlgebiet und somit einspruchsbe-rechtigt. Der Einspruch ist inhaltlich auf die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Bezirksver-tretungswahl Rodenkirchen beschränkt. Die Begründung des Einspruchs durch den Ein-spruchsführer begrenzt den Prüfungsumfang im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens.

Der Einspruch ist insgesamt zulässig.

II.) Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Neufeststellung des Wahlergebnisses im Ge-setz nicht vorgesehen ist. Eine Neufeststellung des Wahlergebnisses durch die Vertretung erfolgt ausschließlich, wenn dies aufgrund von relevanten Wahlfehlern angezeigt ist. Dies setzt im Wahlprüfungsverfahren aber voraus, dass substantiiert Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung (Wahlfehler) gerügt und festgestellt wer-den.

Hier mangelt es aber bereits an einem Vortrag, der einen Wahlfehler im Sinne des § 40 Abs. 1 lit. b KWahlG erkennen ließe.

Aus der Einspruchsbegründung ergibt sich kein über allgemeines menschliches Fehlverhal-ten hinausgehender deutlicher Anhaltspunkt dafür, dass Stimmen in nennenswertem Umfang falsch ausgezählt worden wären (vgl. VG Weimar, Urteil vom 25. Januar 2006 - 6 K 20/05 We -). Ein entsprechender Sachvortrag wäre aber Grundvoraussetzung für eine Erfolg ver-sprechende Wahlanfechtung. Allein der Umstand, dass das Wahlergebnis knapp war und nach allgemeiner Lebenserfahrung menschlicher Irrtum beim Zählen nicht ausgeschlossen werden kann, reicht für die Annahme, dass ein Zählfehler vorliegt, der sich auf das Wahler-gebnis ausgewirkt hat, nicht aus (vgl. BayVGh, Beschl. vom 24. Juni 1998 - 4 ZB 97.2164 -). Nur soweit das Anfechtungsbegehren hinreichend substantiiert ist, ist es den Wahlprüfungs-organen gestattet, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1975 - 2 BvL 1/74 -).

Andernfalls würden die zwingenden Kompetenzvorschriften, die für die einzelnen Wahlorga-ne (Wahlvorstand, Wahlausschuss und Wahlleitung auf verschiedenen Ebenen) sowie der übrigen mit besonderen Kompetenzen ausgestatteten Gremien und Organe (Wahlprüfungs-sausschuss, Rat etc.) gelten, konterkariert.

Mangels einer konkret nachvollziehbaren Auswirkung kann demnach auch nicht ein gesam-tes Wahlergebnis in dem betroffenen Stadtbezirk in Zweifel gezogen werden.

Gleichwohl ist aufgrund des Einspruchs eine erneute Überprüfung der durch die Wahlvor-stände gefertigten Wahlniederschriften zur Vorbereitung der Sitzung des Wahlprüfungsaus-schusses durchgeführt worden. In diesem Zusammenhang sind auch alle Stimmzettel für den Stadtbezirk Rodenkirchen überprüft worden. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist dem Be-schwerdeführer mit Schreiben vom 16.10.09 mitgeteilt worden, worauf sich der Einspruchs-führer in seiner ergänzenden Begründung vom 10.11.09 bezieht. Hierbei haben sich keine Auswirkungen auf die Sitzverteilung in der Bezirksvertretung Rodenkirchen ergeben.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers sind die Abweichungen bei den absoluten Stimmenzahlen auch nicht relevant, da sie eben keine Auswirkung auf die Sitzverteilung in der Bezirksvertretung Rodenkirchen haben. In diesem Zusammenhang sind die „zwei mandatserheblichen“ Stimmen für die KBB auch nicht „weggezählt“ worden. Die Überprüfung der Stimmen hat lediglich ergeben, dass die FW-KBB tatsächlich zwei Stimmen weniger erhalten hat, als im endgültigen Endergebnis festgestellt.

Mit der vorgetragenen Einspruchsbegründung lässt sich demnach ein Wahlfehler nicht feststellen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

- 1 – Rechtliche Rahmenbedingungen der Wahlprüfung**
- 2 – Einspruch des Herrn Daniel**
- 3 – erweiterte Begründung vom 10.11.2009**
- 4 – Schriftwechsel mit Herrn Daniel**